

Stadt Rauenberg
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung der Stadt Rauenberg über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 30 der Friedhofssatzung der Stadt Rauenberg vom 20.03.2024 hat der Gemeinderat der Stadt Rauenberg am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer Amtshandlungen veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen werden,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eine anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der schriftlichen Nutzungserlaubnis.
- (2) die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschildner fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

Die Gebühr beträgt für die

1. Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmales	21,00 €
2. Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
2.1 für einen Einzelfall	21,00 €
2.2 für eine Dauerzulassung	219,00 €
3. Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege	32,00 €
4. Sonstige gewerbliche Tätigkeit	32,00 €
5. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	82,00 €
6. Verlängerung der Grabnutzungsdauer	27,00 €

§ 5 Bestattungsgebühren

1. Erdestattung (Beisetzung von Leichen)

1.1 Bei Personen im Alter von über 5 Jahren	
1.1.1 Reihengrab	1.170,00 €
1.1.2 Einzelwahlgrab	1.170,00 €
1.1.3 Tiefgrab	1.170,00 €
1.1.4 Wiesengrab	1.170,00 €
1.2 Bei Personen im Alter von unter 5 Jahre	
1.2.1 Kindergrab	415,00 €
1.3 Tot- und Fehlgeburten, Körperteile	415,00 €
1.4 Zuschlag zu 1.1 bis 1.3 bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen je 100 %	

2. Urnenbestattung (Beisetzung von Aschen)

2.1 Bei Personen im Alter von über 5 Jahren	
2.1.1 Urnenreihengrab (Erdgrab)	290,00 €
2.1.2 Urnenwahlgrab (Erdgrab)	290,00 €
2.1.3 Urnenwahlgrab (Urnenwand, Stehle)	290,00 €
2.1.4 Urnenzubettung	290,00 €
2.2 Bei Personen im Alter von unter 5 Jahre	
2.2.1 Urnenreihengrab (Erdgrab)	290,00 €
2.2.2 Urnenwahlgrab (Erdgrab)	290,00 €
2.2.3 Urnenwahlgrab (Urnenwand, Stehle)	290,00 €
2.2.4 Urnenzubettung	290,00 €

- 2.3 Zuschlag zu 2.1 bis 2.2 bei Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen je 100 %

3. Benutzung der Aussegnungshalle

- 3.1 Aussegnungshalle je Nutzungstag 600,00 €
 3.2 Kühlzellen je angefangener Nutzungstag 100,00 €

4. Grabnutzung

- 4.1 Überlassung von Reihengräbern (für die Dauer der Ruhezeit)
- 4.1.1 für Personen im Alter von unter 5 Jahren (Erdgräber-Leichen) 1.450,00 €
 - 4.1.2 für Personen im Alter von über 5 Jahren (Erdgräber-Leichen) 2.850,00 €
 - 4.1.3 im Wiesengrabfeld (Erdgrab-Leichen) 5.400,00 €
 - 4.1.4 im Gärtner gepflegten Grabfeld (Erdgrab-Leichen) 2.000,00 €
 - 4.1.5 Urnenreihengräber (Erdgräber) 1.200,00 €
 - 4.1.6 Urnenreihengrab im Wesengrabfeld (Erdgräber) 2.300,00 €
 - 4.1.7 Urnenreihengrab im Gärtner gepflegten Grabfeld (Erdgräber) 1.100,00 €
 - 4.1.8 Urnenreihengrab „Unterm Baum“ im Gärtner gepflegten Grabfeld (Erdgräber) 950,00 €
- 4.2 Zubettung von Aschen in Erdreihengräber
- 4.2.1 für die Dauer der Ruhefrist der Asche 900,00 €
 - 4.2.2 für jedes weitere Jahr bis zum Ende der Nutzungszeit des Reihengrabes 60,00 €
- 4.3 Überlassung von Wahlgräbern (für die Dauer der Ruhezeit)
- 4.3.1 Einzelwahlgrab (Erdgrab) 2.850,00 €
 - 4.3.2 Tiefgrab mit Trittplatten (Erdgrab) 3.750,00 €
 - 4.3.3 Tiefgrab mit Einfassung (Erdgrab) 3.600,00 €
 - 4.3.4 im Gärtner gepflegten Grabfeld (Erdgrab-Leichen) 2.750,00 €
 - 4.3.5 Urnenwahlgrab (Erdgrab) 1.600,00 €
 - 4.3.6 Urnenwahlgrab im Gärtner gepflegten Grabfeld (Erdgräber) 1.800,00 €
 - 4.3.7 Urnenwahlgrab „Unterm Baum“ im Gärtner gepflegten Grabfeld (Erdgräber) 1.400,00 €
 - 4.3.8 Urnenwahlgrab (Urnenwand, Stehle) 950,00 €
 - 4.3.9 Familienurnenwahlgrab (Urnenwand) 1.850,00 €
- 4.4 Zubettung von Aschen in Wahlgräber
- 4.4.1 für die Dauer der Ruhefrist der Asche 900,00 €
 - 4.4.2 für jedes weitere Jahr bis zum Ende der Nutzungszeit des Wahlgrabes 60,00 €
- 4.5 Erneuter Erwerb / Verlängerung eines Nutzungsrechtes
- 4.5.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 4.3
 - 4.5.2 davon abweichende Nutzungsdauer
 - 4.5.2.1 pro 5 Jahre bei 4.3,1 570,00 €
 - 4.5.2.2 pro 5 Jahre bei 4.3,2 750,00 €
 - 4.5.2.3 pro 5 Jahre bei 4.3,3 720,00 €

4.5.2.4	pro 5 Jahre bei 4.3.4	550,00 €
4.5.2.5	pro 5 Jahre bei 4.3.5	533,00 €
4.5.2.6	pro 5 Jahre bei 4.3.6	600,00 €
4.5.2.7	pro 5 Jahre bei 4.3.7	466,00 €
4.5.2.8	pro 5 Jahre bei 4.3.8	316,00 €
4.5.2.9	pro 5 Jahre bei 4.3.9	616,00 €

Angefangene Jahre werden voll berechnet

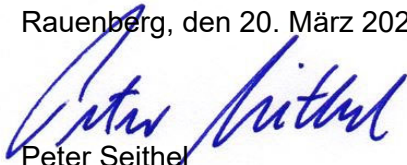
5. Besondere Leistungen

5.1	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegung von Leichen, Gebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	80,00 €
5.2	Gestellung von 4 Leichenträgern (incl. Bestattungsordner)	335,00 €
5.3	Gestellung von 6 Leichenträgern (incl. Bestattungsordner)	500,00 €
5.4	Gestellung eines Bestattungsordner	80,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 17.03.2010 außer Kraft.

Rauenberg, den 20. März 2024



Peter Seithel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.